



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-0915067/0013.U
G0015/17**

04.10.2017

HUMBERT Baustoff-Recycling GmbH
Carl-Benz-Straße 8
46282 Dorsten

Standort der Anlage:
An der Wienbecke 64
46284 Dorsten

Änderung der bestehenden Betriebsweise durch erstmalige Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, Zunahme von staubenden Abfallschlüsseln, sowie Errichtung einer Umschlaghalle



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen Festlegung von Sicherheitsleistungen	5
IV Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Bodenschutz	
5. Wasserrecht	
6. Baurecht und Brandschutz	
V Hinweise	13
1. Immissionsschutzrecht	
2. Art der Sicherheitsleistung	
3. Baurecht	
4. Abfallrecht	
5. Sicherheitsleistung	
6. Baurecht	
VI Kostenentscheidung	16
VII Begründung	16
1. Verfahren	
1.1. Öffentlichkeitsbeteiligung	
1.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	
1.3. Einwendungen	
2. Erörterungstermin	
3. Bodenschutz	
4. Umweltverträglichkeitsprüfung	
5. Planungsrecht	
6. Sicherheitsleistung	
7. Fazit	
VIII Ihre Rechte	24
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	26
Anhang 2: Fundstellenverzeichnis	26



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.03.2017 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46284 Dorsten, An der Wienbecke 64, Gemarkung Dorsten, Flur 23, Flurstücke 133, 134, 164, 157, 160, 163, 190, 191 die bestehende Recyclinganlage *Rundhalle* für den Umschlag, die zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Abfällen gemäß der folgenden Ziffern der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben:

- | | | |
|-----------------|------------|---|
| 8.11.2.3
G E | Bestand | Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt |
| 8.11.2.4
V | Bestand | Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 10 oder mehr Tonnen pro Tag, soweit nicht durch 8.11.2.3 erfasst |
| 8.12.2
V | Bestand | Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 Tonnen |
| 8.11.2.1
G E | Neu | Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag |
| 8.12.1.1
G E | Neu | Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr |

Die im Folgenden angegebenen Gesamtlagerkapazitäten werden genehmigt, die abfallschlüsselgenaue Auflistung der Lagermengen ist der Begründung der Sicherheitsleistung zu entnehmen (siehe Kapitel VII.)

Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle	2.100 t	Neu
Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	16.000 t	Bestand

Den Leistungsdaten und Kapazitäten der Behandlungs- und Lageranlagen liegen die folgenden Betriebszeiten zugrunde:

Gesamtanlage	Montag - Sonntag	00:00 bis 24:00 Uhr
Bereitstellungsfläche für Container	Werktags	06:00 bis 22:00 Uhr

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 2.



Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

1. Errichtung einer neuen, einseitig offenen Umschlagshalle im süd-westlichen Grundstücksteil
2. Befestigung weiterer Teilflächen des Betriebsgeländes mittels Betonsteinpflaster sowie deren Nutzung als Containerbereitstellungsfläche
3. Errichtung einer Siloanlage
4. Errichtung eines Außenlagers für Recyclingbaustoffe
5. Erweiterung der Verarbeitungstechnik um einen Wash-Bear und einen Rollpacker
6. Erweiterung des Annahmekataloges um weitere mineralische Abfälle, die, nach erfolgter Behandlung, zur Ablagerung auf einer Deponie vorgesehen sind
7. Erweiterung des Annahmekataloges um teerhaltigen Straßenaufbruch
8. Neuordnung der Betriebseinheiten

Betriebs- triebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus	
BE 1	Umschlag u. Wertstoffsortie- rung	1.1 Annahmebox Sperrmüll Annahmebox Holz Annahmebox Papier/Pappe Annahmebox Baumischabfall, Ver- packungen	Neu
		1.2 Annahmebox Hausmüll	Neu
BE 2	Annahmelager Boden/Bauschutt	Annahmebox Aushub Annahmebox massiver Bauschutt Annahmebox Betonschutt Annahmebox Bauschutt, leicht verunrei- nigt	Geändert



BE 3	Behandlung	Behandlungsfläche	Bestand
BE 4	Ausgangslager RC-Baustoffe	4.1 Box Füllsand, Füllboden Box RC-Schotter Box Betonsplitt Box Brechsand	Geändert
		4.2 Außenlager Füllsand, Füllboden Außenlager RC-Schotter	Neu
BE 5	Teerhaltiger Aufbruch	Lagerbox teerhaltiger Aufbruch	Neu
BE 6	Deponiestoffe	Lagerbox Schlacke, Ausbruch Lagerbox Altsand Lagerbox Asche, Staub angefeuchtet Lagerbox Kehricht, Kanalsand Lagerbox Schlämme Lagerbox Mineralien, Strahlsand	Geändert
BE 7	Siloplanlage	Standsilos Förderschnecken Mischer Abwurfbox	Neu

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Sicherheitsleistung
 - 3.1 Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Änderung der Anlage erst nach der Hinterlegung einer geeigneten

Sicherheitsleistung in Höhe von xx,xx €

zu Gunsten der Bezirksregierung Münster zulässig.

- 3.2 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinter-



legt hat. Nähere Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

- 3.3 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1. Bei der Lagerung, der für die Umschlaghalle zugelassenen Abfallarten ist die Entstehung von negativen Umwelteinwirkungen durch Abwehen von flugfähigem Leichtmaterial durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

2.2. Staub

- 2.2.1. Um Staubemissionen insbesondere auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen zu verhindern, ist eine ausreichende Befeuchtung der staubenden Materialien im RCL-Außenlager und den Kleinanliefererboxen jederzeit zu gewährleisten. Hierfür ist ein Beregnungskonzept zu erstellen und zu implementieren, welches die Befeuchtung in festgelegten, der Witterung angepassten Intervallen sicherstellt. Das System ist zu automatisieren, eine manuelle Aktivierung durch eingewiesene Mitarbeiter ist darüber hinaus zu jeder Zeit zu ermöglichen.
- 2.2.2. Es ist ein den Änderungen der Anlage angepasster Reinigungsplan für die Fahrwege zu erstellen und fortzuschreiben. Die planmäßige Durchführung von Reinigungsarbeiten ist mit Unterschriften zu quittieren. Die Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 2.2.3. Die in der Siloanlage zur Annahme staubiger Abfallschlüssel verwendeten Filter sind entsprechend der Herstellerangaben zu warten und ohne die Entstehung von zusätzlichen Staubemissionen auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Nachweis über den Austausch und die Wartung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 2.2.4. Vor der weiteren Behandlung ist die Überführung der in der Siloanlage (BE 7) angenommenen, staubenden Abfälle in einen staubfreien Zustand durch Beimischen von genehmigten feuchten Abfällen und Wasser jederzeit zu gewährleisten. Die verwendete Wassermenge ist bei Bedarf anzupassen.

2.3. Geruch

- 2.3.1. Durch technische betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die durch den Anlagenbetrieb verursachten Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die Immissionsrichtwerte (IRW) für

Wohn-/Mischgebiete von	IW 0,10	(entspricht 10 % der Jahresstunden)
Gewerbe-/Industriegebiete von	IW 0,15	(entspricht 15 % der Jahresstunden),

festgestellt und beurteilt nach der Geruchsimmissions-Richtlinie -GIRL-, nicht überschreiten.

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Geruchsimmissionen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien durch eine anerkannte Messstelle festzustellen und beurteilen zulassen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Geruchsemissionsminderung einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster zwei Ausfertigungen unverzüglich direkt zu übersenden.

Anerkannte Messstellen sind auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

- 2.3.2. Die Lagerung, die Behandlung und der Umschlag der neu genehmigten, geruchsrelevanten Abfälle sind allein auf die Rundhalle zu beschränken. Dies gilt insbesondere für kohlenbeerhaltige Abfälle (17 03 01*), sowie Abfälle aus der Lebensmittelindustrie (02 03 04).

2.4. Lärm

- 2.4.1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach



Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
IP1 Wohnhaus An der Wienbecke 65 Ostfassade, 1. OG	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 dB(A)
IP2 Wohnhaus An der Wienbecke 63 Ostfassade, 1. OG	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 dB(A)
IP3 Wohnhaus An der Wienbecke 51 Ostfassade, 1. OG	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 dB(A)
IP4 Wohnhaus An der Wienbecke 52 Ostfassade, 1. OG	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 dB(A)
IP5 Kfz- Werkstatt An der Wienbecke 86 Südfassade, EG	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 dB(A)
IP6 Kfz- Service An der Wienbecke 85 Südfassade, EG	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	65 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG sind auf Anforderung und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, festzustellen und beurteilen zu lassen.

Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen. Die Messstelle hat über die Messergebnisse und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der



Geräuschemissionen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster zwei Ausfertigungen unverzüglich direkt zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind in Anerkannte Messstellen sind auf der Homepage des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht

- 2.4.2. Die in Genehmigungsbescheid 52-500-0915067/0007.U für die bestehende Containerbereitstellungsfläche festgelegte Einschränkung der Betriebszeiten auf werktags von 6:00 - 22:00 Uhr ist auch für die neu errichtete Containerfläche im südlichen Grundstücksbereich anzuwenden.
- 2.4.3. Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Version 1 Nr. 03098216 vom 31.10.2016 des Sachverständigenbüros Uppenkamp + Partner GmbH) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

3. Abfallrecht

- 3.1. Zugelassene Abfallarten
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im Folgenden aufgeführt sind:

Abfallart	Bezeichnung	
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Neu
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Neu
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Neu
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Neu
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Neu
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spannplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Neu
10 09 03	Ofenschlacke	Neu
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Neu
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Neu
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Neu
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	



15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher, Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Neu
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Neu
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Neu
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Neu
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	Neu
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Neu
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Neu
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, dass unter 20 01 37 fällt	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehrri cht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	

- 3.2. Für die zuverlässige Unterscheidung von teerhaltigem Straßenaufbruch (17 03 01*) und Abfällen mit höheren Schadstofffrachten, wie beispielsweise Kohlenteer und teerhaltigen Produkten (17 03 03*), sind in der Annahmekontrolle geeignete Schnelltestverfahren (z.B. Farbschnelltests) durchzuführen.

Für den Fall einer Überschreitung der Annahmestuordnungskriterien ist jederzeit ein Rückstellbereich für Fehlchargen vorzuhalten.



- 3.3. Die Lagerung von brennbaren Abfällen ist nur in der neuen Umschlaghalle gestattet. Ausgenommen hiervon ist Hausmüll, welcher nass angeliefert wird und abends außerhalb der Halle in Abrollcontainer überführt wird. Es ist zu gewährleisten, dass sich außerhalb der Betriebszeiten kein brennbares Material in der Rundhalle befindet.

4. **Bodenschutz**

- 4.1. Alle Eingriffe in den Untergrund sind kontinuierlich von einem mit der notwendigen Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten.
- 4.2. Der Gutachter hat zu gewährleisten, dass kontaminierter Boden erkannt und nicht mit anderem Aushubmaterial vermischt wird.
- 4.3. Für den offenen Einbau von Böden ist durch die gutachterliche Begleitung grundsätzlich sicherzustellen, dass die jeweiligen nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschritten werden.

Für fremd angelieferte Böden gilt, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten sind.

- 4.4. Kontaminiertes Aushubmaterial ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container) auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.
- 4.5. Sofern kontaminiertes Aushubmaterial anfällt, ist dieses ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unter Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.
- 4.6. Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen schnellstmöglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 4.7. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist in aufgefüllten und/oder verunreinigten Bodenbereich unzulässig.

5. **Wasserrecht**

- 5.1. Der Betonboden der Umschlaghalle (BE) hat mindestens den Grundsatzanforderungen gem. § 17 AwSV zu entsprechen und ist somit flüssigkeitsdicht auszuführen.



6. Baurecht und Brandschutz

- 6.1. Die vor und während der Bauphase vorzulegenden Unterlagen sind bei der Zuständigen Baubehörde der Stadt Dorsten einzureichen
- 6.2. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 6 BauO NRW).
- 6.3. Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind der Baubehörde der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen (§ 81 Abs. 2 BauO NRW).
- 6.4. Mit der Bauausführung dürfen Sie erst beginnen, wenn der Baubehörde der Stadt Dorsten folgende bautechnische Nachweise vorliegen (Bedingung):
 - Nachweis über die Standsicherheit der geplanten Umschlaghalle, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss
 - Angabe der staatlich anerkannten Sachverständigen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 6.5. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Baubehörde der Stadt Dorsten ein Lagenplan mit Darstellung aller befestigten Flächen (bebaute Flächen, Feuerwehrzufahrten, etc.) zur Prüfung vorzulegen (Bedingung). Die laut Bebauungsplan Dorsten-Nr. 50 „Wenge-West, 1. Abschnitt“ zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ist zwingend einzuhalten, die entsprechende Berechnung ist dem v.g. Plan beizulegen.
- 6.6. Die Entwässerungsleitungen verlaufen über unterschiedliche Flurstücke. Zur Sicherung des Rechtes zur Verlegung, Nutzung und Wartung der erforderlichen Entwässerungsanlagen ist die Eintragung entsprechenden Inhalts im Grundbuch (Grunddienstbarkeit), vgl. hierzu auch Schreiben vom 27.07.2017 der Fa. Humbert, erforderlich und der Baubehörde der Stadt Dorsten vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 6.7. Das Brandschutzkonzept 14-08-2014 vom 13.12.2016, aufgestellt durch Herrn Dipl.-Ing. H. Wildförster, ist zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.
- 6.8. Unter dem Aktenzeichen 63.01.00325/15 wurde am 05.03.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung von brandschutztechnischen Anlagen in der Rundhalle für den Umschlag und die Behandlung von Abfällen sowie die Herstellung von Flächen für die Feuerwehr genehmigt. Durch die Errichtung der Umschlaghalle und die Auslagerung der brennbaren Stoffe aus der Rundhalle kann auf die Errichtung der selbsttätigen Feuerlöschanlage verzichtet werden. Spätestens mit der Anzeige zum Baubeginn sind der Baubehörde der Stadt



Dorsten für diese Änderung Nachtragsbauvorlagen, u.a. unter Beachtung des Punktes 6.4.1 der IndBauR, zur Prüfung vorzulegen (Bedingung).

- 6.9. Außerhalb der Betriebszeiten ist die Rundhalle von jeglichen Brandlasten, wie z.B. brennbare Stoffe/Abfälle und Stoffe mit brennbaren Anteilen, frei zu halten.
- 6.10. Die vorhandenen Feuerwehreinsatzpläne sind aufgrund der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Feuerwehr Dorsten (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362-663209) zu aktualisieren.
- 6.11. Um im Brandfall einen wirksamen Löschangriff zu gewährleisten, sind die Lage, die Anzahl und die Anordnung der notwendigen Feuerlöscher mit der Feuerwehr der Stadt Dorsten abzustimmen.
- 6.12. An der neu genehmigten Umschlaghalle (BE 1) ist eine, der Lagermenge brennbarer Abfälle angepasste, Menge an Löschschaum für Löscheinsätze jederzeit vorzuhalten.
- 6.13. Werden während der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt, die über das bekannte Maß hinausgehen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen sowie die Stabsstelle für Bodenschutz und Altlasten der Stadt Dorsten sind umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 6.14. Das anfallende Niederschlagswasser von allen bebauten und befestigten Flächen muss vor Ort an den Mischwasserkanal der Stadt Dorsten angeschlossen werden.
- 6.15. Die nicht überbauten und befestigten Flächen sind unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Dorsten-Nr. 50 „Wenge-West, 1. Abschnitt“ zu begrünen, zu bepflanzen und entsprechend zu unterhalten.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung



begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4 Gegenseitige Rücksichtnahme in Bezug auf Staubbildung und Fruchtfolge. Wenn Erdbeeren angebaut werden zusätzlich beregnen.

2. **Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung („Sicherungsmittel“)**

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft oder Versicherung müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, so gilt sie nur dann als geeignet, wenn die ausreichende Deckung der Bürgschaft durch Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellten Testates bestätigt wird.

In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, **ist die**



Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

3. Hinweise zum Baurecht

- 3.1 Die in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dorsten unter Band 36, Blatt 104 eingetragene Baulast vom 24.08.2017 ist zu beachten.
- 3.2 Diese Baugenehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 3.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir durch Sie oder durch die Bauleiterin oder den Bauleiter mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 3.4 Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 3.5 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 20 - 28 BauO NRW).
- 3.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir von Ihnen oder der Bauleitenn oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 3.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen sind mir folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind
 - Überarbeitete Feuerwehrpläne



- 3.8 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - BaustellV-
 - Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau - IndBauR NRW-
- 3.9 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§82 Abs. 8 BauO NRW)
- 3.10 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 84 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 € / 250 000,00 € geahndet werden

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie. Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VII. Begründung

1. Verfahren

Die bestehende Recyclinganlage Rundhalle zum Umschlagen und Behandlung von Abfällen wurde am 31.08.2006 erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 03.03.2017 die Änderungsgenehmigung (Errichtung einer Umschlaghalle sowie einer Siloanlage) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 31.08.2017 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Es war gem. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BlmSchV i.V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Ein Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde nicht gestellt.



Der Antrag gem. § 8 a BImSchG auf Zulassung des Beginns wurde von Ihnen am 02.10.2017 durch Schreiben zurückgezogen.

1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 13.04.2017 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Internetseite der Bezirksregierung Münster
- WAZ - Ausgabe Dorsten

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 18.04.2017 bis einschl. 17.05.2017 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer N4019
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

Stadt Dorsten
Verwaltungsgebäude
Halterner Straße 28
46284 Dorsten
1. OG/Zi. 111

1.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Stadt Dorsten

Bauordnungsamt
Feuerwehr

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenschutzbehörde

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Oberhausen

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weitere Ergänzungen und Auflagen benannt, welche im Rahmen des weiteren Verfahrens vom Antragsteller in den Antragsunterlagen umgesetzt wurden.

Die beteiligten Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter



Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

1.3 Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 18.04.2017 bis 31.05.2017 wurden fünf Einwendungen erhoben. Vorgetragen wurden Einwendungen zu den Themengebieten:

- Antragsunterlagen und Gutachten
- Emissionen
- Abfallrecht
- Wasserrecht
- FFH Verträglichkeit
- Brand- und Explosionsschutz
- Sicherheit

2. Erörterungstermin:

Ein Erörterungstermin fand am 20.06.2017 im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, "Großer Sitzungssaal" Raum 126, 1.Etage, statt.

Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobenen schriftlichen Einwendungen und Fragen wurden vorgetragen und nach Sachkomplexen unter Einbeziehung der schriftlichen und ergänzenden mündlichen Stellungnahmen des Antragstellers erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt und den Teilnehmern am 20.07.2017 zur Verfügung gestellt. Da die Niederschrift einen redaktionellen Fehler aufwies, wurde die aktualisierte Version am 24.07.2017 nachgereicht.

Die im Rahmen des Erörterungstermins vom 20.06.2017 vorgetragenen Einwendungen sind nach fachbezogener Abwägung in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

2.1.1 Potentielle Staubimmissionen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der einwendenden Landwirte liegen angrenzend zum Anlagenstandort. Um wirtschaftliche Einbußen durch eventuell auftretende Staubimmissionen auf die landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern wurden die Maßnahmen zu Staubbinderung noch einmal vertieft von der Bezirksregierung Münster geprüft.

Die Lagerung des RCL-Materials stellt eine potentielle Emissionsquelle dar. Das dem Antrag beiliegende Staubgutachten kommt zu dem Schluss, dass die Zusatzbelastungen durch Schwebstaub (PM-10) in weiten Teilen des Beurteilungsgebietes unterhalb der Irrelevanzschwellen gem. Ziffer 4.2.2 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen. Gleiches gilt für die Betrachtung der Staubbiederschläge gem. Ziffer 4.3.2 TA Luft.



An vereinzelt Untersuchungspunkten steigt die Zusatzbelastung beider Untersuchungswerte auf maximal $3,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub (PM-10) und auf $0,0299 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ für Staubbiederschlag. Beide Werte liegen dennoch weit unter den in den Ziffern 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft angegebenen Immissionsgrenzwerten.

Laut v.g. Einwenden ist als problematisch anzusehen, dass sich die in der TA- Luft angegebenen Werte auf den Schutz der menschlichen Gesundheit beziehen und nicht den Einfluss auf Kulturpflanzen widerspiegeln. Bereits geringfügige Verunreinigungen der Früchte könnten zu wirtschaftlichen Einbußen bei den Landwirten führen.

Repräsentative Immissionswerte für Kulturpflanzen konnten nach Rücksprache der Bezirksregierung mit der Landwirtschaftskammer nicht ermittelt werden.

Um die Unbedenklichkeit der vom RCL-Außenlager ausgehenden Stoffe zu verdeutlichen, wurden die Antragsunterlagen um eine Stellungnahme der öKon -Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH- zum Thema Schadstoffe in landwirtschaftlichen Nutzflächen ergänzt. Diese enthält unter anderem Analysen des RCL-Materials und eine Sonderfallprüfung gem. Ziffer 4.8 TA Luft für Depositionswerte auf Ackerboden und Grünland enthält. Diese werden im vorliegenden Fall deutlich unterschritten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erstellten Gutachten ist festzustellen, dass durch die Änderungen der Anlage nicht mit relevanten Zusatzbelastungen für die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen durch Staubimmissionen zu rechnen ist. Allerdings setzen sämtliche Prognoseergebnisse voraus, dass ein geeignetes, den Witterungsverhältnissen angepasstes, System zur Befeuchtung des RCL-Materials implementiert wird.

Die Ausführung des Berechnungssystems für den Außenbereich, sowie ein Reinigungskonzept der Fahrwege zur Minimierung von Staubemissionen sind in den Nebenbestimmungen IV.2.2.1 und IV.2.2.2 umgesetzt.

Darüber hinaus ist das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. So können mitunter in Zeiten der Erdbeerernte durch Laufkundschaft in Absprache mit dem Anlagenbetreiber erhöhte Berechnungsintervalle gewählt werden o.ä.

2.1.2 Vermehrter Staubanfall durch staubende Abfallschlüssel

Die neu beantragte Annahme von staubenden Abfallschlüsseln wird in einer eigens dafür ausgelegten Siloanlage durch Silo-LKW durchgeführt. Eine zusätzliche Beaufschlagung der Schutzgüter des nahegelegenen FFH-Gebietes des Wienbaches durch Staubemissionen, ist bei ordnungsgemäßem Betrieb und regelmäßigem Wechsel der Filter nicht zu befürchten. Der Filterwechsel, die Überführung der staubenden Abfälle in einen staubfreien Zustand und die Reinigung der Fahrwege wurden in den Nebenbestimmungen IV: 2.2.2, VI.2.2.3 und IV.2.2.4 geregelt.



2.1.3 Verschleppung von Schadstoffen durch Handhabung von staubendem, teerhaltigem Straßenaufbruch

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der teerhaltige Straßenaufbruch ausschließlich in der Rundhalle gelagert und behandelt wird. Ferner konnte der Antragsteller plausibel darlegen, dass sich dieser für die Behandlung und aus Gründen des Arbeitsschutzes in einem erdfeuchten Zustand zu befinden hat. Hierfür würden eigens auch innerhalb der Halle Beregnungseinrichtungen installiert, deren Positionen und Konfiguration den Antragsunterlagen zu entnehmen ist. Ein Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen durch teerhaltige Stoffe ist somit nicht zu befürchten.

2.1.4 Geruchsemissionen

Geruchsrelevante Abfälle werden ausschließlich in der Rundhalle gelagert, behandelt und umgeschlagen. Der angenommene Hausmüll wird am Ende der Betriebszeiten auf der Containerbereitstellungsfläche in entsprechende Abrollcontainer überführt. Somit sind zusätzliche Geruchsemissionen nicht zu erwarten. Die einzuhaltenden Immissionswerte und die im Bedarfsfall durchzuführenden Messungen sind in Nebenbestimmung IV.2.3.1 geregelt.

2.1.5 Lärmemissionen

Die vom Gutachter ermittelte Lärmbelastung liegt weit unter den von der TA Lärm vorgegebenen Grenzwerten. Eine messtechnische Nachweisbarkeit der Einhaltung dieser ist gegeben. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach Nr.6.1b) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, sowie die Möglichkeit von Lärmmessungen sind in Nebenbestimmung IV.2.4.1 umgesetzt.

2.1.6 Differenzierung gefährlicher Abfallschlüssel bei der Annahme

Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW angemerkten, erhöhten Anforderungen an die Annahmekontrolle von teerhaltigen Abfällen wurden gemäß der vom Antragsteller angedachten Farbeschnelltestverfahren verbindlich in Nebenbestimmung IV.3.2 umgesetzt.

2.1.7 Annahme von Gleisschotter

Die Annahme von Gleisschotter ist nicht Teil der Genehmigung. Eine fehlerhafte Annahme unter dem falschen Abfallschlüssel wird durch eine herkunftsbezogene Annahmeprüfung ausgeschlossen. Die Annahmeprüfung wird in diesem Bescheid in Nebenbestimmung IV.3.2 und in Nebenbestimmung 4.6 (Annahmekontrolle) des Änderungsbescheides G 62.0029/06/0812A2 vom 31.09.2006 näher geregelt.

2.1.8 Potentiell erhöhter Abwasseranfall durch Staubaufkommen und Behandlung durch den "Wash-Bear"



Der Antragssteller konnte plausibel darlegen, dass anfallendes Regenwasser und für die Befeuchtung verwendetes Wasser komplett in den Abfallstoffen verbleibt und mit diesen aus der Anlage ausgetragen wird. Der Einsatz des "Wash-Bear" zur Abtrennung einer schwimmfähigen Leichtstofffraktion aus den Abfallströmen findet durch Kreislaufrführung des Betriebswassers komplett abwasserfrei statt. Die Funktionsweise und technische Konfiguration des "Wash-Bear" ist Teil der Antragsunterlagen. Die regelmäßige Säuberung der Fahrwege wird in Nebenbestimmung IV.2.2.2 umgesetzt.

2.1.9 FFH Verträglichkeit

Die Antragsunterlagen wurden durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung der Stufe 1 ergänzt, welche den möglichen Einfluss der Änderungen auf das, 525m vom Anlagenstandort entfernte FFH-Gebiet des Wienbaches - "Bachsystem des Wienbaches" (DE-4208-301)- untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass Konflikte mit Schutzziele und eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile oder der jeweiligen Erhaltungszustände vorhabenbedingt nicht zu erwarten sind. Das Gutachten wurde durch das Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster geprüft und die Notwendigkeit einer tiefergehenden Prüfung verneint. Das FFH-Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen.

2.1.10 Brand- und Explosionsschutz

Die Ausführungen zum Brand- und Explosionsschutz wurden vor Genehmigungserteilung erneut durch die Bezirksregierung Münster und den Brandschutz der Stadt Dorsten überprüft.

Die Lagerung brandfähiger Abfälle findet in der neu genehmigten Umschlaghalle (BE 1) statt. Die Löschwasserversorgung wird durch den in Bescheid 500-0915067/0001.W genehmigten Brunnen gewährleistet. Das Vorhalten von Löschschaum wird in Nebenbestimmung IV.6.12 geregelt. Die Lagerung brandfähiger Abfälle wird auch in Nebenbestimmung IV.6.8 konkretisiert.

Es werden mit der Änderung auch staubende Abfälle in der neu errichteten Siloanlage angenommen. Eine potentielle Explosionsgefährdung wurde durch Aktualisierung der Antragsunterlagen untersucht und ausgeschlossen. Da in der Siloanlage lediglich mineralische und inerte Abfälle angenommen werden, welche nicht brand- und somit zündfähig sind, ist die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre am Standort nicht zu besorgen.

2.1.11 Sicherheit

Der Zugriff Unbefugter auf gelagerte gefährliche Abfälle außerhalb der Betriebszeiten wird durch eine bestehende Einfriedung des Geländes und Videoüberwachung bereits jetzt gewährleistet. Ein Sicherheitsdienst wurde vom Betreiber zusätzlich beauftragt. Somit besteht hinsichtlich der unautorisierten Freisetzung gefährlicher Abfälle in die Umwelt kein weiterer Regelungsbedarf.



3. Bodenschutz:

Die geplanten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen sollen auf einem Grundstück ausgeführt werden, das als Teil des Altstandortes "ehemalige Schachanlage Fürst Leopold 1/2" unter der Registriernummer 4307-2005 im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen bei dem Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde - registriert ist.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist keine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG erforderlich, da dieses keiner Ziffer der Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“ zuzuordnen ist.

5. Planungsrechtliche Bewertung

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 50 "Wenge-West".

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

6. Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei



der Bemessung habe ich die bereits im Rahmen der wesentlichen Änderung aus dem Jahre 2014 (siehe Bescheid 52-500-0915067/0007.U) hinterlegte Sicherheitsleistung von 182 000 € einer Aktualitätsprüfung unterzogen, sowie die neu genehmigten Abfallschlüssel und Lagermengen zu Grunde gelegt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Abfallart	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis [€/t]	Gesamtpreis [€]
teerhaltiger Straßenaufbruch	2099		
Schlacke, Ausbruch	314		
Asche, Staub angefeuchtet	307		
Stäube	190		
Schlämme, entwässert	510		
Altsand	837		
Kehricht, Kanalsand	558		
Strahlsand	306		
Mineralien	450		
Bauschutt, minderwertig	367		
Betonschutt	304		
Bauschutt, massiv (inkl. Straßenaufbruch)	2.405		
Boden	3.330		
Fehlcharge	25		
Baumischabfall, 19 12 12	138		
Betonsplit	1204		
Hausmüll	330		
Füllboden, Füllsand	700		
RCL-Schotter	1321		
Brechsand	706		
gemischte Verpackungen	34		
Papier, Pappe	108		
Sperrmüll	68		
Holz	68		
Aktualisierte Sicherheitsleistung			
Bestehende Sicherheitsleistung 2014			
Zusätzliche Sicherheitsleistung			
Von der aktuellen Änderung betroffene Abfälle			

Die Entsorgung von gemischte Verpackungen, Papier, Pappe, Hausmüll, Sperrmüll Holz (AI-AIII) wird gemäß Verpflichtungserklärung vom EBD – Entsorgungsbetrieb Stadt Dorsten vorgenommen, da diese Abfälle dessen Entsorgungspflicht unterliegen (siehe Verpflichtungserklärung vom 15.12.2014). Für diese, sowie für Abfälle, welche einen Marktwert besitzen werden keine Entsorgungskosten angesetzt.



Die zugrundeliegenden Entsorgungsoperationen sind die Abfallverbrennung, die Deponierung auf Deponien der Klasse I und III, sowie die Verwertung der Abfälle. Gerundet wird die Sicherheitsleistung daher auf xx,xx € festgesetzt. Die bestehende Sicherheitsleistung von xx,xx € ist dementsprechend um xx € aufzustocken.

Der von Ihnen am 22.09.2017 eingereichte Vorschlag über die Entsorgungskosten der jeweiligen Abfallarten wurde von mir bei der Berechnung berücksichtigt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

7. Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übertragen werden.



Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis
2. Kurzdarstellung des Genehmigungsantrages
3. Antragsformular
4. Genehmigungshistorie
5. Pläne
 - 5.1 Deutsche Grundkarte
 - 5.2 Flurkarte
 - 5.3 Amtlicher Lageplan
 - 5.4 Übersichtsplan neu
 - 5.5 Grundriss Halle alt
6. Anlagen und Betriebsbeschreibung
7. Formulare gemäß BImSchG
8. Fließbilder
9. Bauantragsunterlagen
10. Datenblätter Betonmodulsteine
11. Plan Grundwassernutzung und Datenblätter Segmentregner
12. Datenblätter Wash-Bear, Rollpacker
13. Geruchsgutachten Uppenkamp & Partner Nr. 07 0168 16 vom 07.11.2016
14. Schallgutachten Uppenkamp & Partner Nr. 03 0982 16 vom 31.10.2016
15. Staubgutachten Uppenkamp & Partner Nr. 18 0173 16 vom 31.10.2016
16. Brandschutzkonzept HWBB Büro für Brandschutz Nr. 14-08-2014 vom 13.12.2016 - *ergänzt* -
17. FFH-Verträglichkeitsprüfung öKon GmbH aus Juli 2017 - *ergänzt* -
18. Stellungnahme zu Einträgen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen öKon GmbH vom 12.07.2017 - *ergänzt* -



Anhang 2

Zitierte Vorschriften

AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2452)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW. 2017 S. 2)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)



4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)